**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 28 (1931)

Heft: 1

**Artikel:** Verwandtenunterstützungspflicht: Frage des Pflegegeldersatzbeitrages

des Sohnes an die Kosten der Irrenversorgung seines mittellosen

Vaters

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837388

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sinne des Konkordates. Trotdem hätte allerdings der Fall S. im Zeitpunkt des Inkrafttretens für Zürich noch vom Konkordat erfaßt werden können, dann nämlich, wenn, wie im Fall Schär-Gertsch, ein vor der Anstaltsversorgung bestehender Wohnsitz auf die Kostentragung weitergewirkt hätte. Das ist aber nicht der Fall, da, im Gegensatz zum Fall Schär-Gertsch, die Anstaltsversorgung mit einer Heinschaffung verbunden war, die nach dem Willen beider Parteien sede Beziehung zum früheren Wohnkanton aushob. Ohne solche kann aber das Konkordat keine Anwendung sinden.

Der Bundesrat beschloß mit 4. November 1930: Der Rekurs wird abgewiesen.

## Verwandtenunterstützungspflicht: Frage des Pfleggeldersath itrages des Sohnes an die Kosten der Irrenversorgung seines mittellosen Vaters.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 9. September 1930.)

I. Die Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt in Basel forderte vom ledigen Sohne des dort als geisteskrank versorgten mittellosen Vaters die Leistung eines Ersakbeitrages von Fr. 1.— pro Tag an das auf Fr. 5.— pro Tag sestgesekte Pfleggeld.

Hierauf klagte der Betroffene beim Regierungsrat auf Befreiung von dem ihm auferlegten Pfleggeldersatzbeitrag, indem er geltend machte, es sei zwar richtig, daß er Fr. 300.— pro Wonat verdiene; mit diesem Lohne müsse er aber noch seine mit ihm im gleichen Haushalt lebende Mutter unterstützen, die mittellos und erwerbsunfähig sei. Bei dieser Sachlage sei es ihm unmöglich, auch noch sür seinen Vater aufzukommen.

II. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung der Klage mit folgender Begründung:

1. Nach dem Großratsbeschluß vom 20. September 1900 betreffend die Ersatzund Rückerstattungsansprüche der staatlichen Krankenanstalten stehen der kantonalen Heils und Pflegeanstalt Friedmatt gegenüber den Verpflegten und ihren Familienangehörigen dieselben Rechte zu, wie sie im Gesetz betreffend das Armenwesen in den §§ 9—13 und 20 den Armenbehörden eingeräumt sind. Nach den §§ 9 und 10 leg. cit. können die Angehörigen Unterstützter angehalten werden, die Verpflegungskosten ganz oder teilweise zu ersetzen. Für solche Fälle sind die Normen des schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Verwandtenunterstützung maßgebend. Bei Streitigkeiten entscheidet der Regierungsrat als erste Instanz.

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Da der Versorgte mittellos ist, steht seine Bedürftigkeit außer Frage. Es bleibt demnach lediglich zu prüsen, ob dem Kläger die verlangte Leistung von Fr. 1.— pro Tag zugemutet werden darf. Der ledige Kläger versügt über ein Jarheseinkommen von Fr. 3400.—. Gemäß konstanter Praxis wird bei solchen Verwandtenunterstützungsfällen das Existenzeminimum für einen ledigen Sohn auf Fr. 2400.— im Jahr angesetzt, Das Einkommen des Klägers übersteigt somit um Fr. 1000.— das Existenzminimum; von diesem Wehrbetrag können 33 % für Unterstützungsleistungen beansprucht

werden. Demgemäß könnte dem Kläger die Leistung eines Pfleggeldersatbeitrages von Fr. 333.— pro Jahr oder aufgerundet von Fr. 1.— pro Tag auferlegt werden. Nun liegt aber der Fall so, daß der Kläger bereits seine Mutter unterstützt: er lebt mit ihr im gemeinsamen Haushalt und hat für die Haushaltungskosten aufzukommen. Die Mutter ist laut ärztlichem Attest herzkrank und kann nur noch leichtere Arbeiten (Hausarbeiten) verrichten. Bei dieser Sachlage erscheint die Klage auf Befreiung des Klägers von der Leistung eines Pfleggeldersatbeitrages sür seinen Bater als begründet. Es kann dem Kläger, der bereits für seine Mutter auskommt, nicht darüber hinaus noch zugemutet werden, auch seinen Bater zu unterstützen; denn hierzu reicht sein Einkommen zweisellos nicht aus. Anderseits kann der Kläger auch nicht gezwungen werden, statt seiner Mutter den Bater zu unterstützen; dies wäre angesichts der besondern Berhältnisse dieses Falles in hohem Maße unbillig. Der Regierungsrat gelangt daher zur Gutheißung der Klage. Demgemäß wird der Kläger von der Leistung des ihm auserlegten Pfleggeldersatbeitrages befreit.

Bern. Die Feststellung der dauernden Unterstützungsbes dürftigkeit. Der Regierungsrat hat am 13. Juni 1930 entschieden:

"Eine Gemeinde ist befugt, schon vor der Anhängigmachung des Etatstreites, im Wege einer vorsorglichen Beweissührung, die Feststellung der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit einer Person oder Jamilie zu verlangen. Die Maßnahme ist durch den zuständigen Regierungsstatthalter anzuordnen. Gegen seine Versügung ist die Beschwerde gemäß Art. 45 Verwaltungsrechtspflegegesetz gegeben."

Der Tatbestand ist kurz solgender: Durch Schreiben vom 3. Oktober 1928 teilte die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern der Ortspolizeibehörde Bu. mit, sie werde dem Bezirksarmeninspektor anlählich der Etatverhandlungen beantragen, die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit der Familie des A. S. in Be. zu konstatieren, und zwar rückwirkend auf den Herbst 1925. Zur Begründung dieses Antrages führte sie auß, S. wäre seit 1925 nicht in der Lage, für die Bedürfnisse seiner Familie aufzukommen, wenn nicht einzelne Kinder bei nicht unterstützungspflichtigen Berwandten hätten versorgt werden können. Der Armeninspektor entsprach diesem Begehren. Seine Feststellung hat der Gemeinderat von Bu. innert nützlicher Frist mit Beschwerde an das Regierungsstatthalteramt II Bern angesochten und beantragt, die Feststellung sei aufzuheben, weil sie gesetzlich nicht zulässig sei. Der Regierungsstatthalter hat in seinem Entscheid vom 10. September 1929 ausgeführt, daß nicht eine Etataufnahme, sondern eine der vorsorglichen Beweißführung des Zivilprozesses ähnliche Maßnahme durchgeführt worden sei.

Den Motiven des Regierungsrates entnehmen wir:

Aus dem Begehren der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern ergibt sich, daß nicht die Etataufnahme, sondern nur eine Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit der Familie S. verlangt wird. Der Rekurs, der gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters eingereicht worden ist, stellt infolgedessen nicht eine Weiterziehung im Etatstreit, sondern eine Beschwerde gemäß Art. 45, Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dar, und es ist daher nur zu untersuchen, ob sich der Regierungsstatthalter durch die Zulassung der vorsorglichen